



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 115/25

Luxemburg, den 10. September 2025

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-573/23 | Positive Group / Rat

### **Krieg in der Ukraine: Das Gericht bestätigt die restriktiven Maßnahmen gegen die Positive Group PAO, eine Organisation, die im russischen Informationstechnologiesektor tätig ist und eine von den russischen Inlandsnachrichtendiensten erteilte Lizenz besitzt**

Nach der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine im Jahr 2022 erließ die Europäische Union eine Reihe restriktiver Maßnahmen. Im Jahr 2023 erließ der Rat der Europäischen Union einen Beschluss<sup>1</sup>, um die Kriterien für die Anwendung dieser Maßnahmen auf Personen oder Organisationen auszuweiten. So ermöglicht ein neues Kriterium (im Folgenden: IT-Kriterium), die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen von Organisationen einzufrieren, die im russischen Informationstechnologiesektor tätig sind und eine Lizenz besitzen, die vom Zentrum für die Erteilung von Lizenzen, die Zertifizierung und den Schutz von Staatsgeheimnissen des russischen Föderalen Sicherheitsdienstes (FSB) ausgestellt wurde, oder eine vom russischen Ministerium für Industrie und Handel ausgestellte Lizenz für „Waffen und militärische Ausrüstung“.

Auf dieser Grundlage wurde die Positive Group PAO im Juni 2023 in die Liste der von den restriktiven Maßnahmen betroffenen Personen aufgenommen und im September 2023 sowie im März und September 2024 darauf belassen. Die Holdinggesellschaft eines russischen Konglomerats, das auch die AO Pozitiv Teknologichiz einschließt, ist im Informationstechnologie- und Cybersicherheitssektor tätig und besitzt eine FSB-Lizenz.

Die Positive Group PAO beantragte die Nichtigerklärung ihrer Aufnahme in die Liste und ihres Verbleibs darauf. Mit seinem heutigen Urteil **weist das Gericht die Klage ab**.

**Soweit die Positive Group PAO die Rechtmäßigkeit des IT-Kriteriums in Frage stellt**, entscheidet das Gericht erstens, dass dieses Kriterium den Grundsätzen der Vorhersehbarkeit und der Rechtssicherheit genügt, da es klar und objektiv eine begrenzte Personengruppe definiert: Organisationen, die im russischen Informationstechnologiesektor tätig sind und eine FSB-Lizenz oder eine Lizenz für „Waffen und militärische Ausrüstung“ besitzen.

Zweitens ist das Gericht der Auffassung, dass das IT-Kriterium im Hinblick auf die mit den restriktiven Maßnahmen verfolgten Ziele nicht offensichtlich unverhältnismäßig ist. Dieses Kriterium ist nämlich erforderlich, um den Druck auf die russischen Behörden zu erhöhen, damit diese ihre Handlungen und insbesondere den Informationskrieg beenden. Durch ihre Verbindung mit den russischen Sicherheitsdiensten unterstützen die betroffenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen direkt oder indirekt die Fähigkeit Russlands, seine Handlungen und politischen Maßnahmen zur Untergrabung der territorialen Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine durchzuführen. Das IT-Kriterium ist nicht deswegen, weil es den Rat nicht verpflichtet, eine tatsächliche Beteiligung der betreffenden Organisation an diesen Handlungen nachzuweisen, im Hinblick auf die genannten Ziele offensichtlich ungeeignet und kann folglich nicht als unverhältnismäßig angesehen werden.

Drittens führt das Gericht aus, dass das betreffende Kriterium die unternehmerische Freiheit nicht

unverhältnismäßig beeinträchtigt. In Anbetracht der wesentlichen Ziele der restriktiven Maßnahmen konnte der Rat, ohne die Grenzen seines Ermessens zu überschreiten, davon ausgehen, dass die sich aus diesem Kriterium ergebenden Beeinträchtigungen geeignet und erforderlich waren, um den Druck auf Russland zu erhöhen.

**Zu den geltend gemachten Beurteilungsfehlern** stellt das Gericht klar, dass die Positive Group PAO in den Rechtsakten des Rates als Organisation und nicht als juristische Person benannt ist. Auch wenn ihre Tochtergesellschaft rechtlich getrennt ist, durfte der Rat rechtswirksam davon ausgehen, dass die Positive Group PAO einen bestimmenden Einfluss auf diese ausübte, die keine selbständige Organisation ist. Da diese Tochtergesellschaft eine FSB-Lizenz besitzt, sind die Voraussetzungen des IT-Kriteriums für die Positive Group PAO als Organisation erfüllt. Das Gericht kommt daher zu dem Ergebnis, dass der Rat keinen Beurteilungsfehler begangen hat, als er die Positive Group PAO in die Liste aufgenommen und darauf belassen hat.

**HINWEIS:** Die Nichtigkeitsklage zielt auf die Nichtigerklärung einer unionsrechtswidrigen Handlung der Unionsorgane ab. Sie kann bei dem Gerichtshof bzw. dem Gericht unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder natürlichen oder juristischen Personen erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die unionsrechtswidrige Handlung für nichtig erklärt. Entsteht dadurch eine Regelungslücke, hat das betreffende Organ diese zu schließen.

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung des Urteils](#) werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

**Bleiben Sie in Verbindung!**



<sup>1</sup> Art. 2 Abs. 1 Buchst. i des [Beschlusses \(GASP\) 2023/1218](#) des Rates vom 23. Juni 2023 zur Änderung des [Beschlusses 2014/145/GASP](#) über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.